



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Silke Schindler (SPD)

Aufschub des Ruhestandseintritts für Justizvollzugsbeamte in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - KA 7/4362

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Nach § 39 Abs. 4 S. 1 des Beamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Landesbeamtengesetz - LBG LSA) kann bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses die für die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand zuständige Behörde mit der Zustimmung oder auf Antrag des betreffenden Beamten den Eintritt in den Ruhestand um bis zu jeweils ein Jahr, insgesamt aber höchstens drei Jahre hinausschieben.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung

- 1. Wie viele im Justizvollzug des Landes Sachsen-Anhalt beschäftigte Beamte haben im Kalenderjahr 2020 die Altersgrenze zum Eintritt in den Ruhestand nach § 39 Abs. 1 und 2 LBG LSA erreicht? Bitte diese und die weiteren Fragen aufschlüsseln nach der jeweils zuständigen Justizvollzugsbehörde.**

Im Kalenderjahr 2020 haben 28 Beamte/-innen die Altersgrenze gemäß §§ 115, 106 i. V. m. § 39 LBG LSA zum Eintritt in den Ruhestand erreicht. Im Einzelnen:

JVA Burg	9
JVA Halle	8
JVA Volkstedt	6
JA Raßnitz	4
JAA	1
LBBG	0

2. Wie viele der unter Frage 1 bezeichneten Beamten haben einen Antrag auf Hinausschieben des Ruhestandseintritts gestellt?

Von den unter Antwort 1 genannten Beamten/-innen haben 7 Bedienstete einen Antrag auf Hinausschieben des Ruhestandseintritts gestellt. Im Einzelnen handelt es sich um 3 Beamte der JVA Burg, 3 Beamte der JVA Volkstedt und einen Beamten der JVA Halle.

2.1 Bei wie vielen Beamten wurde der Antrag bewilligt?

Insgesamt wurden 6 Anträge bewilligt.

2.2 Bei wie vielen Beamten wurde der Antrag abgelehnt?

2.3 Welche Gründe machten die zuständigen Justizvollzugsbehörden für eine Ablehnung der Anträge aus Frage 2.2. geltend?

Die Fragen 2.2 und 2.3 werden zusammenhängend beantwortet.

Es wurden keine Anträge abgelehnt. Ein Beamter hat seinen Antrag auf Hinausschieben des Ruhestandseintritts wieder zurückgenommen.

3. Bei wie vielen der unter Frage 1 bezeichneten Beamten bat die jeweils zuständige Justizvollzugsbehörde um ein Hinausschieben des Ruhestandseintritts?

3.1 Wie viele Beamte stimmten der Anfrage zu?

3.2 Wie viele Beamte lehnten die Anfrage ab?

3.3 Welches dienstliche Interesse brachten die zuständigen Behörden für ein Hinausschieben des Ruhestandes vor?

Die Fragen 3 bis 3.3 werden zusammenhängend beantwortet.

In keinem Fall bat die jeweils zuständige Justizvollzugseinrichtung um ein Hinausschieben des Ruhestandseintritts. Allen bewilligten Personalmaßnahmen ging ein eigener Antrag der Bediensteten voraus.